

Gesetz über Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen

vom 24. April 1977¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 49 ff. des Eisenbahngesetzes vom 20. September 1957 (EBG) und
Art. 2a des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung und die Zulassung als
Strassentransportunternehmen vom 18. Juni 1993 (Personenbeförderungsgesetz,
PBG) sowie auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1³

Der Kanton unterstützt konzessionierte Verkehrsunternehmen im Rahmen der Bundesgesetzgebung und der nachstehenden Bestimmungen. Grundsatz

Art. 2⁴

Kantonsbeiträge werden gewährt: Beitragsberechtigte Unternehmen

- a) an Verkehrsunternehmen, welche die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bundesbeitrages gemäss EBG erfüllen;
- b) an andere konzessionierte Verkehrsunternehmen, die für den allgemeinen Verkehr des Kantons oder einer Region von erheblicher Bedeutung sind.

Art. 3⁵

Sind gleichzeitig andere Kantone am Betrieb einer konzessionierten Verkehrsunternehmung beteiligt oder interessiert, setzt die Leistung eines Kantonsbeitrages angemessene Beiträge der anderen Kantone voraus. Beteiligung anderer Kantone

Art. 4

Die Beiträge können gegen Übernahme von Aktien, als Darlehen oder als Subventionen geleistet werden. Form der Beiträge

¹ Mit Revision vom 25. April 2004.

² Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁵ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 5¹

- Zuständigkeit ¹Der Grosse Rat entscheidet, ob, in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen ein Kantonsbeitrag im Sinne von Art. 60 EBG ausgerichtet wird.
- ²Die Standeskommission entscheidet über Kantonsbeiträge im Sinne von Art. 49 ff. EBG im Rahmen des Budgets.

Art. 6²

- Beteiligung der Bezirke ¹An die Kantonsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes haben die am betreffenden Verkehrsunternehmen direkt interessierten Bezirke die Hälfte zu leisten.
- ²Die Anteile der einzelnen Bezirke werden nach dem Interesse und der Bedeutung des Verkehrsunternehmens für die Bezirke festgesetzt.
- ³Die Anteile werden nach Anhören der Bezirke durch die Standeskommission festgesetzt. Gegen diesen Beschluss steht den Bezirken der Weiterzug an den Grossen Rat offen.

Art. 7³

Art. 8⁴

- Vollzugsbestimmungen Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 9⁵

- Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁵ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.